



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

Num. 13. Copey Schreibens bey Hochfürstl. Stifft-Hildesheimischer
Regierung/ im Gesamtb-Rahmen der dreyen Städte/ Gronaw/ Eltze und
Sarstede/ sub dato den 23. Octobr. Anno 1661. übergeben. Das Brawen ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415

Wir Maximilian Henrich von Gottes Gnaden / Erz-Bischoff zu Coln / des
 Heil. Römischen Reichs durch Italien Erk-Canclär und Chur-Fürst / Bis-
 choff zu Hildesheim und Lützig etc. Urkunden hiermit / demnach bey Uns
 hiesigen Unfers Stiffes Ritterschafft und Städte / Alfelde / Peine / Doekenem / Gronow /
 Elze / Sarstede und Dassel / umb Confirmation ihrer wolhergebrachten Privilegien /
 Frey- und Gerechtigkeit / so ihnen so wol in Ecclesiasticis als secularibus vermög In-
 strumenten Pacis Braunschweigischen Haupt-Recessus / und sonst an Handvesten auß
 gerichteten Verträgen / Concessionen / Statuten / Ordnungen / beständigen und er-
 wählischen alten Herkommen und Gewohnheiten / wie derselben sambt der Aemter und
 Gilden / wolhergebrachter Gerechtigkeiten Nahmen haben mögen / zu stehen / vor und nach
 der Stiffes-Fehde ruhiglich erlassen / gebraucht / oder sonst rechtmäßig erlangt haben
 unterthänigst angehalten / daß Wir dieselben hiermit bester gestalt wie von Rechts und
 Gewohnheit wegen seyn soll oder mag / gnädigst confirmiret und bestätiget haben / so
 auch dabey allerdings ruhig und unbeeinträchtigt lassen wollen / dessen zu urkund Wir
 dieses eigenhändlich unterzogen / und mit Unserem Hildesheimischen Canclärs-Secret
 betrücken lassen. Geben in Unserer Stadt Hildesheim den 31. Martij Anno 1661.

Maximilian Henrich mppr.

(L.S.)

Liborius Bunderock mppr.

Daß diese Extracte und Confirmatio Privilegiorum in Clausulis Concernen-
 bus extractis den Originalen gleichlautend befunden habe / solches urkunde ich An-
 dreas Schulge / Notarius publ. Cæs. mit dieser meiner Unterschrift / unterzogen
 ten Pittschafft und Notariat-Zeichen / so geschehen zu Peine am 9. Augusti 1661.

[L. S.]
 [Not.]

(L. P.) Andreas Schulge Imperiali autoritate
 Notarius publicus rogatus ac requisitus
 in fidem manu propria subscriptus pro-
 prio; signeto corroboravit.

Num. 13.

Copen Schreibens bey Hochfürstl. Stiff- Hildesheimischer
 Regierung / im Gesambt-Nahmen der dreyen Städte / Gronow /
 Elze und Sarstede / sub dato den 23. Octobr. Anno 1661.
 übergeben. Das Braven zum feilem
 Kauff betreffend.

Hochwürdigst-Durchleuchtigster Chur-Fürst / gnädigster Herr /
 Ex. Churfürstl. Durchl. seynd unsere unterthänigste gehorsamste
 Dienste in pflichtschuldigsten Treuen jederzeit höchst besüßten
 bevor / gnädigster Chur-Fürst und Herz.

Wer Chur-Fürstl. Durchl. mit tieffster Reverenz hiermit unterthänigst vor-
 tragen / haben wir nicht geübriget sein können / welcher gestalt die alte Stadt
 Hildesheim

H. VI
 28

Hildesheim / und sonderlich die darinne befindliche Braver-Gilde / als der vornehmste Theil derselben sich weniger dann mit Rechte unterstehet / uns die wenige Nahrung / so wir von unbendlichen Jahren bey denen uns aufliegenden schweren Landes-Bürden bis hero vom Braven zu feilem Kauffe gehabt / gar zu entziehen / oder wenigst also zu schmälern und einzuschräncken / daß wir deren wenig gebessert / und wird solch ungerechtes unmaßliches Beginnen mit folgenden Ursachen coloriret / (1) daß das Braven zu feilem Kauffe ihr der Stadt Hildesheim vigore cujusdam privilegii. welches sie von Ihrer Fürstl. Gnaden Johan weyland Bischoffen zu Hildesheim / und Herzogen zu Sachsen / in Anno 1519. erlangt (welches man aber dero selben gar nicht geständig) solitarie competire. (2) solches eine Städtische Nahrung sey / und (3) uns verschiedentlich per publica edicta ein certus terminus probatorius angesetzt worden / intra quem wir beybringen sollen / daß wir die Brav-Gerechtigkeit hätten / welches aber nicht geschehen / derowegen wir dann weiter nicht zu hören wehren. Ob nun zwar woll in Anno 1657. den 8. Aprilis durch dergleichen angeschlagene Patenta von Chur-Fürstl. Stifft-Hildesheimischer Regierunge einem jeden injungiret werden wollen / in einem gewissen hierzu anberahmetem Termino beyzubringen / wie er zum Braven zu feilem Kauffe besugert zu sein vermeinte / oder wie drigen Falsch gewärtig seyn solte / daß ihm solch Braven verboten werden solte / in welchen Patentis aber der kleineren Stiffts-Städte in specie nicht gedacht worden. So seynd wir darauff mit unserer Nothturfft einkommen / und kommet uns hierbey unsere über zwey hundert und mehr Jahre / da so lange jedere Stadt unter uns mit Stadt Gerechtigkeiten begnadiget gewesen / an der Brav-Gerechtigkeit zu feilem Kauffe geruhig hergebrachte kundbare immemorialis possessio. wie ab den Weylagen sub Lit. A. B. C. D. E. mit mehrerem zu ersehen / billig zu staten / und hat Elze und Gronaw viel länger als Hildesheim selbst Breynhan zu feilem Kauffe gebravet / und bis fast für die Pforten der Stadt-Thor zu Hildesheim verkauft / welche possessio durch verschiedene viele Landtages Abschiede / und Schatzordnungen / auch den Braunschweigischen Haupt-Recesss. wie auch durch Ew. Chur-Fürstl. Durchl. bey dero im Stifft-Hildesheim in Anno 1652. eine genommene Erb-Huldigung und dabey gehaltenem Landtage den 12. Martij ejusdem Anni uns auch einer jedwedern hiesigen Stiffts-Stadt über unsere sam in Ecclesiasticis quam secularibus vor und nach der Stiffts-Zehde erlangere / und wolhergebrachte Privilegien. und wolhergebrachte Gerechtigkeiten der Aempter und Gilden / worunter die Braver-Gilde die vornehmste / Confirmationem unter dero Chur-Fürstl. eigenen Hand und Siegel de novo gnädigt ertheilet / in verbis:

Demnach bey Uns hiesige Unsere Stiffts-Stadt / Gronaw / Elze / Sarstedt &c. und Confirmation ihrer wolhergebrachter Privilegien. Frey- und Gerechtigkeiten / welche sie vermöge Instrumenti Pacis. Braunschweigischen Haupt-Recesses. und sonst an auffgerichteten Concessionen. Statuten. beständigen und erweislichen alten Herkommen / wie dieselbe sambt der Aempter und Gilden / wolhergebrachten Gerechtigkeiten / vor und nach der Stiffts-Zehde geruhiglich erlesen / und sonst rechtmässig erlangt haben / daß wir dieselben hiermit bester gestalt gnädigt confirmiret haben / sie auch dabey allerdings ruhig und unbeeinträchtigt lassen wollen.

Noch mehr bestärcket worden: Princeps enim, sive Elector confirmans aliquod Privilegium, illud quasi de novo dedisse censetur. Zu dem so haben theils unter uns in Chur-Fürstl. Stifft-Hildesheimischer Canzelen / ihre über sothane Brav-Gerechtigkeit zu feilem Kauffe in Handen habende schriftliche Documenta schon produciret / im gleichen kan die diuturnitas immemorialis nostrae possessionis an solcher unserer wolhergebrachte Brav-Gerechtigkeit durch die in der Fürstl. Land-Kentereye befindliche Schatz-Register / und was jede kleinere Stiffts-Stadt davon / von Jahren zu Jahren in die Accise gegeben / auch die auff hiesiger Städte Rath-Häusern vorhandene Registraturen / über ein hundert und viel mehr Jahre zu aller Genüge erwiesen werden.

Auf welchem dann weiter zu Tage gestellet / auch von Ew. Chur-Fürstl. Durchl. geheimbten Herren Cammer- und Schatz-Rähten attestiret werden kan / was Ew. Chur-Fürstl. Durchl. und dem jedesmahligen gnädigstem Landes-Fürsten / auch dem bono publico jährlich an Heren Gefällen und Landsteuren / in die Fürstl. Cammer- und Land-Kente

Kentereye / als benantlich an Landschas / Städte Taxt, Scheffelschlag /
 Accise Geldern und andern Intraden / von gedachten kleinen Stifften
 Städten / für ansehnliche Summen entrichtet werden müssen / wozu
 dann die Contributions und andere vielfältige Collecta billig mit in An-
 schlag gebracht werden müssen / zu welchem allem die Stadt Hildesheim
 nicht einen Heller beysteuret / und sich dem gemeinen Wesen eigenmäch-
 tig entziehet / hingegen aber die Vahrungen im ganzen Lande allein
 haben will.

Dahero wir nicht penetriren können / mit was Suge die Brauer-
 Gilde zu Hildesheim / vigore praetensi sui Privilegii den übrigen hiesigen
 Stifften Städten / ihre von so langen geraumen Jahren gerühmte
 Brau-Gerechtigkeit zu feilem Kaufe in Anspruch nehmen können /
 inmassen solch Hildesheimisch gerühmtes Privilegium gegen uns drey
 Städte nicht operiren mag / weil dieselbe tempore praeterea imperatorum
 bey dem Stifften nicht / sondern von den Herrn Herzogen zu Braunschweig in
 der Stifften Fehde belagert und occupiret gewesen / mehrentheils ange-
 brandt / und deren Bürger / weil dieselbe dem damaligen Bischof-
 fen ihrem gnädigen Landes Fürsten bis auff die äusserste getreue verblie-
 ben / solche ihre unterthänige Devotion, mit ihrem Blute und Leben
 verbüßen und bezahlen müssen / uns deren Nachfolgern auch solch Pri-
 vilegium nichts präjudiciren kan / cum Privilegium ultra territorium & juris-
 dictionem concedentis porrigi non possit.

So bekennen auch die angemaste Actores selbst / das das Brauen
 zu feilem Kaufe eine Städtische Vahrung sey / welche uns dabero
 weniger nicht / als der Stadt Hildesheim zu Nutzen kommen mus / wozu
 wir nicht weniger Städte als dieselbe seyn / ob wir woll derselben an
 Grösse und Populosität nicht gleich / so schaffen wir jedoch dem gnädig-
 stem Landes Fürsten und dem bono publico mehreren Nutzen / als Hildes-
 heim.

In diesem vergangenen dreyßig-jährigen Kriegeswesen seynd ge-
 dachte drey Städte / vielmahls bey Einlogirung der Kriegs-Armeen der
 gestalt überlegt / aufgeplündert / and an allen Vermögen evinciret
 worden / das es mit Worten kanne außzusprechen / der vielfältigen
 Abnahme des Viehes / Geld Pressuren / und anderer Landsverderb-
 lichen inconvenientien anjerto zu geschweigen.

Anno 1641. wie unter Ihrer Erz Fürstl. Durchl. Leopoldi zu Oester-
 reich / und des Herrn General Piccolomini Commando die Kayserl. und
 Chur Bayerische Haupt-Armeen zwischen Gronaw und Elze campiret
 haben diese beyden Städte fast die ganze Armeem mit Proviant, Bier und
 Breyhan / auch anderen Victualien mehr unterhalten müssen / wodurch
 sich dieselbe bey der Generalität so wol merirret gemacht / das bey Ih-
 rer Kayserl. Majestät / auch damaliger Churfürstl. Durchl. zu Cöln /
 durch Beforderunge der hohen Krieges Chevalier, sie damahls ein solch
 generale Privilegium, über alle ihre Gerechtigkeiten woll hätten erbalten
 können. Zu allen diesen schweren aufgestandenen Lands Wüthen
 aber hat die Stadt Hildesheim stille geseßen / davon nichts empfunden
 in stolzer Ruhe geblühet / und neben andern grossen und festen Städte
 ten dasjenige was zu ihnen hinein gebracht / umb ein liederliches Geld
 an sich gekauffet / hingegen ihre Wahren / Getränke und Victualien
 weil sie die Vahrungen allein gehabt / und man auff dem Lande nichts
 verthädigen können / in grosser Menge und auff die theuerste verkauft
 fet / und sich dadurch mercklich bereichert / wodurch ihnen der Nutzen
 so hoch gewachsen / das sie die kleinere Städte von der jentigen Vahr-
 rungen / wodurch sich dieselben wieder recolligiren solten / abzudringen /
 und wann sie des gnädigsten Landes Fürsten Souveränität nicht agnoscir-
 ren

H. VI
 28

ren müssen / woll gar zu unterdrücken keinen Scheu tragen würden. Das man bey so vielfältigen Brandschaden / Aufplünderungen / und Krieges Calamitäten viel briefliche Documenta und die von den vormahligen Herren Bischöffen zu Hildesheim ertheilte Fürstl. höchst angelegene Concessionen und Begnadigungen / an einem und andern Orten auff dem Lande ab handen kommen / solches haben wir an unsern Oertern leyder schmerzlich empfunden / und höchlich mit zu beklagen / und wan die Stadt Hildesheim mit solchem Verlust unbetrübet geblieben / haben sie hiesfür Gott zu danken / und solches zu Unterdrückunge ihres Nächsten nicht zu gebrauchen.

Die vor den kleinen Stiffts-Städten belegene sämmtliche Länderey / ist Ew. Chur. Fürstl. Durchl. einem Hochwürdigem Thumb-Capittel / und übrigen Stiffts-Hildesheimischen Clero zuständig / und müssen die Inhabere davon nicht alleine den gebührenden schweren Canonen, sondern auch theils Span, Pflug und Hand-Dienste abfrachten / und wan von den Früchten jährlich die gebührliche Praestationen abgeföhret / so kan der Colonus mit den Seinigen kaum das liebe Brodt davon haben / und müssen die meisten zu Fortstellung ihres Ackerbauwes Brodt und Saatfort bey andern zu Borge nehmen / solches mit schwerem Interesse wieder bezahlen / und gerathen dadurch in nicht geringe Schulden / und haben mehrgedachte kleinere Städte ausser ihrem wenigem Braww-Wercke gar keine andere Nahrung mehr. Wan nun die Stadt Hildesheim diese ihre wiederrechtliche vorhabende Intention erreichen solte / würde dieselbe dadurch ein Landverderbliches / und vor Gott und der Ehrbaren Welt unverantwortliches Monopolium zu introduciren sich unterfangen / das sie bey ihrer gewöhnlichen kleineren Masse ihr Geträncke gedoppelt so hoch / als man es jezo auff dem Lande bekommen kan / an Preis ersteigerten / das schon auffz außersie aufgemergelte Land vollends dadurch aufsaugen / und die übrigen Stiffts Städte gar zu Grunde richten würde / auch würde es bey Abstrückunge der Braww-Nahrung alleine nicht bleiben / sondern nach und nach von derselben wol ein mehrers attentiret werden / welches die eigenmächtig von ihr angelegte Licentien, wodurch jedermänniglich welcher zu Hildesheim zu negociiren hat / graviret / und ohnvermercket aufgedrückt wird / genugsamb aufzuweisen.

Wann nun allem diesem unfugamen Beginnen durch kein schleuniger Mittel abgeholfen werden kan / als wann von Ew. Churfürstl. Durchl. einer jeglichen Stadt unter uns übersothane ihre wolhergebrachte Braww-Berechtigung zu feilem Kauffe und uhralte Gewohnheit dieses Privilegii, das ihnen solches an allen Orten und Enden / an welcher sie in hiesigem Stifft Hildesheim seithero ihren Breyhan und Bier auff Hochzeiten / ander Ausrichtunge / oder in die Krüge verkauffet / ins künstliche gleiches falsch frey stehen / und sie darinne nicht curbiret / noch eingeschräncket werden solten / eine general Confirmation bester gestalt erlangen könte / gnädigst concediret und bestätiget / und sie allerdings das bey zu schügen hiesiger Ew. Chur. Fürstl. Durchl. Regierunge gnädigst anbefohlen würde / auch jedem frey stehen sollte / zu seiner Behuff Breyhan und Bier aus welcher hiesigen Stiffts-Stadt er will ohngezwungen zu kauffen: So gelanget hiermit an Ew. Chur. Fürstl. Durchl. unser unterthäniges höchstinständiges Suchen und Ritten / dieselbe wollen gnädigst geruhen / aus dero höchstangebohrer Fürstl. Väterlicher Milde und Güte / zu unserer endlichen Verwahrunge / und damit wir aus allen fernern Anspruche entlassen werden müssen / jeder Stadt unter uns absonderlich eine solche gnädigste Confirmation mit der Clausul, das falsch eine oder andere Stadt unter uns ihre mehrere Beweishum durch Krieges Gewalt / Feuers-Brunst / oder ander Unglück abhanden kommen / Ew. Chur. Fürstl. Durchl. solche gnädigste Concessionem Privilegii deme unangesehen / ertheilet haben wollen.

Solche

Solche hohe Chur-Fürstl. Gnade verpflichten wir uns sambt und sonder / noch
mehrers und embsiger als bißhero etwan geschehen seyn / und einige ungleiche Inter-
mationen verursacht haben möchten / mit aller getreuester unterthänigster schuldigen
Dienst und Devotion unserer äussersten Vermögenheit nach zu verdienen / Neben Ein-
pfehlung GOTTes verbleibende /

Erw. Chur-Fürstl. Durchl.

Stets unterthänigste / Getreue / und gehorsame

Signatum Hilbesheim den 23. Octobr.
Anno 1661.

Bürgermeister und Rath der Städte
Gronaw / Elze und Sarstede.

I.

Wir Bürgermeister und Rath to Elze bekennen und betügen openbar in die-
sem Breve vor uns und unsrer Nakomende / unde vor als wem: dat wy synd
eyns geworden / unde vort sämtlicken hebben vordragen / mit der Bröderschop
unde Bröderen des Hilgengenstes umme öre Pannen unde eyseren de se hebben in un-
sem Bleeke / dar unsre Vörger mede gebrewet hebben / van anbegyn unde noch vord he-
mede bruwen unde der bruckende synt / dar se denne in dat erste vort vrgendiget unde vort
gedan hebben der Bröderschop unde den Bröderen des Hilgengenstes dar de süste Pan-
ne by bestediget ys / und ock genstlicken vry ör eigen is. Des so hebben düsse ergenanten
Brödere angefeyn Verdarff unde Schaden unses Bleekes unde hebben dem vorschüden
Rade to Elze mede anstadet to der Pannen / so dat de ergenante Rad schal van der von
Elze wegen upnömen de Helfste dat van der Pannen kumpt / unde dat vor dar in des
Bleekes beste unde der van Elze en keren / de anderen Helfste schüllen de Bröder des
Hilgengenstes upnömen / effte öre Oiderlüde van örer wegen / unde dar öre Bröderschop
mede in ehren beholden myd Godesdenste so dar ertlick unde börtlick is / Vort mer so heft
de Rad to Elze vor sich unde öre Nakomen gelovet unde vort verwillet / in unde mit
Kraft düssem Breves loben den Bröderen des Hilgengenstes dat neymet en schal der Pan-
nen bruken effte mede bruwen he schall dar ersten van uhtgeven twe Schillingk lücker We-
nigt der Zwolffe eynen Schillingk macken / denne schalme örne de Pannen gümert
unde losmaken / de sülvn twe Schillingk schal de syttende Rad to Elze upnömen dar
van Elze unde dem Bleeke tom besten de Helfste / unde ock den ergenanten Bröderen mit
Bröderschop to gude / de anderen Helfste / des so lobet de ergenante Rad düt / dat se effte
neymant van örer wegen enschal effte se enwillet sodan vorgeschreven Gelt nicht upnömen
to brukende effte van Stunt öre Beste mede to donde / sünder wen sodan Geld warth uht
geven dat schal de Rad laten werpen in de Kysten / de schal stahn uppe dem Radhuse un-
de schal to geschöten syn myt twen Schlöten / dar schal boven eyn holl ingahn dar schal
sodan Geld inwerpen alse van der Pannen kumpt / Den eynen Schlötel tor Kyst n schal
hebben de syttende Rad to Elze / den anderen Schlötel schüllen hebben de Bröder des Hil-
gengenstes / den Kysten schal de Rad effte de Bröder nicht uppsluten sünder des Rad-
eyns / alse by namen des Dinsdages in den Dinssten / so schal de Rad unde Oiderlüde
der vorgefatten Bröderschop myd itliken Bröderen uht der Bröderschop insampt gan unde
staten

H. VI
28

seluten up de Kysten / wat se denne darinne vyndet dat schült se delen in twe Parth/ den ey-
 nen Deel schal nemen de Rad to Elge/ den van Elge unde ören Blecke tom besten dar düsse
 anstadinge tor Pannen umme scheyn is/ Den anderen Deell düsset vor gestreckten Gels
 des schullen naemen de Bröder unde Bröderschup des Hilgengesstes to Elge/ sündere
 jenigerleye Insage effte hynder / wen aver düsse Panne effte Neren to broken/ effte is so
 dat ene dar nicht mer mede Bruwen kan / so schall de Rad myt den Bröderen insampt
 eyne nyge Pannen kopen unde to likem Dese betalen / efft ok vor dar Schaden effte Un-
 kost hye up keme/ den schült se to beyden Parthen tragen / Weret ok dat den van Elge
 effte deme Godes-Huß eyne Pannen gegeben worde / to der Pannen schalme de Brö-
 der unde Bröderschup wedder staden to brukende in aller Wyse unde Mathe so de Rad
 an der Bröder Pannen sündere jenigerleye Kost angestadet is. Ok lovet de Rad to Elge
 in düssen sülsen Breve / vor sik unde öre Nakomen / dat neyn Panne schal mer syn to
 Elge/ wen de Panne de dar schal to stan dem Rade unde der Bröderschop / in aller Wy-
 se unde Mathe so vorgeschreven is. Wen aver eyn Uhtman to den van Elge intöge unde
 worde öre Börger / unde were nicht eynes Börgers Sone / unde wolde bruwen myt der
 Pannen / de schal dar des Rades van Elge Willen vor hebben / wen se dat tom besten
 erkennen schal genstliken stan de Macht an dem Rade / Weret ok dat de Vicarie, de Pres-
 ster des Hilgengesstes so mächtig were dat he wolde Bruwen des Jars eyn Beer effte
 half to brukende to syner Behuff dat Jar over in synem Huse deme schalme des nicht
 weygeren / wan he sodan vorgeschreven twe Schillingk uht gyfft. Alle düsse vorgeschre-
 ven Stücke unde Artikel insampt effte eyn ittlic besunderen / love wy Borgemeister unde
 Rad to Elge / vor uns unde unse Nakomen / düssen ergenanten Bröderen unde Brö-
 derschup des Hilgengesstes to Elge / in guden Erwen stede unde vast unverbrosen wol
 to hollende / sündere jenigerleye Insage nye gefunde edder alle Argelist / unde hebben des
 to Bekantnisse unde merer Wyssenheyt unse Ingefelgel wytlifen gehangen / beneden an
 düssen Breff / unde is gescheyn na Godes Worth / dusent veer hundred in dem eyn unde
 negenstychten Jar / des Sondages na der Hilgen drey König Tage.

Hanc Copiam cum illæso suo Originali de verbo
 ad verbum concordare, Ego Conradus Trepe-
 lius Notarius publicus Cæsareus hac manûs meæ
 subscriptione attestor.

(L.S.)

2.

Extract aus dem alten Gronawischen Stadt-Buche.

Es befindet sich in den Gronawischen Stadt-Buche / welches dero
 Behuff allemahl originaliter produciret werden kan / das Anno 1457.
 Bürgermeister und Rath / mit Zuziehung der Aembter / Gilden
 und Geschwornen der Gemeine / ihre hergebrachte Bräu- und
 Stadt-Statuta erneveret und in solches Stadt-Buch setzen lassen.

Van der Bruwer-Gilde Vernygerung.

In Jare na Christi unsers Herren Gebort / vastein hundred unde xlii. am besten
 Dage des Mantis Januarij . is de Rath umme des gemeinen Besten willen / mit
 den Schworen der Aembter / Gilden unde Meinheiten / sampt allen gemeinen
 Börgeren der gangen Stadt eindraächtigen eins geworden / also nochmahlen stede tho bli-
 vende / dat ein jeglik de na dem benömeden Dage Börger wert unde Bruwen wolde /
 so he

so he de Gilde nicht en hebde / scholde he darvor twölff Gulden und einen Pannengulden
geven / eher he de Pannen angrepe / de jenigen aver / so vor dem Dage rede
sind / unde de de Bruwer-Gilde nicht hebben / jedoch bruwen wolten / desülvigen
den man sechs Gulden unde einen Pannengulden geben ; Dat is also eindrechtigen be-
schloten unde ingegahn / im Jare unde Dage / wie vor benömet ic.

(L. P.) Daß vorgesehter Extract in dem Gronawischen alten
Stadt-Buche / den wörtlichen Inhalt nach
lautend befunden worden / bezeuge ich Wolfgang
Wilmmerding / aus Römischer Käyser-Majestät
Macht offenbahrer Notarius, mit dieser meiner
eigenhändigen Subscription und untergedrucktem
nem Pittschafft / so geschehen Gronaw den 24. Octo-
bris, im Jahr Christi / ein tausend sechs hundert
sechzig und ein / ic.

3.

Maximilian Henrich von Gottes Gnaden / Erz-Bischoff zu Cöln / des
heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzler und Chur-Fürst /
Bischoff zu Hildesheim und Lüttig / Administrator zu Barchesgaden / Wirt-
Graff bey Rhein / Herzog in Ober- und Niedern Böhren / Westphalen / Engern und
Bullion / Marggraff zu Franchimont ic. Urkunden hiemit / demnach bey Uns hiesigen
Unsers Stiffts Stadt Gronaw / umb Confirmation ihrer wolhergebrachter Privilegien
Frei- und Gerechtigkeith / so deroselben sowohl in Ecclesiasticis als Secularibus, ver-
Instrumenti pacis, Braunschweigischen Haupt-Recels und sonst an Handfesten / auf
gerichteten Verträgen / Concessionen, Statuten, Ordnungen / beständigen und er-
lichen alten Herkommen und Gewohnheiten / wie dieselbe sampt der Aempter und
den wolhergebrachter Gerechtigkeiten / Nahmen haben mögen / zu sehen vor- und nach
der Stiffts- Zehde ruhiglich erlesen / gebraucht und sonst rechtmässig erlangt hat /
terthänigst angehalten / daß wir dieselben hiemit bester gestalt / wie von Rechtes und Ge-
wohnheit wegen seyn soll oder mag / gnädigst confirmiret und bestätiget haben / hi
darbey allerdingt ruhig und unbeeinträchtigt lassen wollen / dessen zur urkund wir dies
eigenhändlich unterzogen / und mit Unseren Hildesheimischen Cansley / Secret betraucht
lassen. Geben in Unser Stadt Hildesheim / den 12. Martii, Anno 1652.

Maximilian Henrich *mppr.*

(L.S.)

Liborius Bunderock *mppr.*

4.

Daß E. E. Wolweiser Rath der Stadt Sarstede / mich Endtstehandten Käyser-
offenbahren Notarium, heute dato uff ihr Raht-Haus erfodern / und nach
nem erscheinen / ein Schreiben von Herrn Thoma Lühdeman / wolsperdienten
Bürgermeistern zu Gronaw / sub dato Hildesheim am 24. Octobris dieses Jahres / vor
lesen lassen / des Inhalts / das der Braw-Sache auff keine andere Weise abgehandelt
werden könte / als daß ein jedwedere kleinere Stiffts-Stadt ihren ticulum oder zum
nigsten tempus à quo sua immemorialis possessionis ihrer wolhergebrachter
Stref-

H. VI
28

Gerechtigkeit zu feilem Kaufe / zum wenigsten durch ihre Rahts-Bücher und Registraturen, Extracts Weise in probante formā unter eines geschworenen Käufers, Notarii Hand und Siegel einschicken solten. Dabey angezeigt / daß Anno 1580. uff Mariae Geburts-Tag / sich durch Gottes Verhängnuß hieselbst / des Morgens früh umb 4. Uhr / eine erschrockliche Feuers-Brunst erhoben / welche in kurzer Zeit die ganze Stadt ergriffen und eingäschert / daß die Bürgere nicht mehr als das bloße Leben davon gebracht / in selbiger dann nicht allein das Raht-Haus / sondern auch der von Carstede alle alte Nachrichten / Protocolla und Rahts-Bücher mit uffgangen / darauff mich einen grossen Foliantea in Breiter gebunden / und gelb uff den Schnitt / dahero das gelbe Buch genandt / vorgelegt / mich meines Ampts erinnert / und porrectā archā requireret, nach Befindung zu verzeichnen. Darauff dasselbe vor mir genommen / und des funden / das vorne mit grossen Buchstaben geschrieben: **Bürger-Buch** / allhie zu Carstede / wiederumb uffs newe angefangen den 19. des Monats Januarii nach der heilsamen Geburt Christi unsers Erlösers und Seeligmachers 1581. durch Mich Georg Dethmers beschrieben / welcher ihrem Bericht nach Stadt-Schreiber gewesen seyn soll.

Uff dem dritten Blade war verzeichnet / was einer der Bürger werden wolte / geben.

Uff dem vierdten Blade alle Bürgere in vier Riegen.

In der Mitte des Buchs die Verlassungen / worunter einer Namens Ludecke Peters so Anno 1588. am 23. Januarii vorm Raht erschienen / und erinnert / wie ihnen allerseits bewußt daß ihm eine Haus-Städte vorm Oster-Thore und dem Sacke belegen / nach gewöhnlichen Gebrauche / auffgetragen / auch solches dem alten Stadt-Buche der Zeit einverleibet worden / nachdem aber solch Buch verbrandt / gebetten / daß es wieder vernewert / und in dem jegigen noch vorhandenen Stadt-Buche / verzeichnet werden möchte.

Und hinten desselben Buchs / was einer der die Braver-Gilde gewinnen wolte / geben / darauff eine Verzeichnuß aller vor dem Brande / und damahligen Bravere / folgte.

Solches bekenne mit dieser und meiner unterschriebenen eigenen Hand und Pittschafft. Geschehen Carstede uffm Raht-Hause den 24. Octobris, Anno sechssehen hundert sechzig ein.

(L. P.) Andreas Alardi Notarius Imperialis in fide scripsit & subscripsit manu propria, Sigillo suo munivit, ad hoc legitime requisitus ac rogatus.

Num. 14.

Nothwendige Anzeige und Bitte / des Brav-Wercks halben / des Closters Escherde. Praes. 5. Januarii 1661. Lectum in Conf. den 12. Febr. 1661.

Hochund Wohl-Ehrwürdige / Wohl-Edelgebohrne / Gestränge / Edle veste und Hochgelehrte / Großgünstige Hochgeehrte Herren und Freunde.

Es ist mir kurz vor Weyhachten / jetzt verwichenen 1660.ten Jahrs / durch hiesigen Cansley-Pedellen ein getrucktes Patent zu Handen kommen / worinn von wegen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln / als Bischoffen allhier zu Hildesheim / unsers gnädigsten Herren u. neben anderen allen Feld-Closteren bey 200. Goldfl. aufferleget / und gebotten wird / innerhalb vier